

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

21.06.2022
Fe/Sü

RS 62-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Verlängerung von Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass aktuell das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) mit der [62. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) die Corona-Schutzverordnung und die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung verlängert hat.

Das MAGS weist darauf hin, dass beide Verordnungen zunächst ohne wesentliche Änderungen um zunächst nur eine Woche bis zum 30.06.2022 verlängert wurden. Grund dafür sei, dass verschiedene Regelungen in den Landesverordnungen auf den derzeit möglichen Bürgertestungen und den Einrichtungstestungen beruhen. Die Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums für diese Testungen läuft am 30.06.2022 aus. Darüber hinausgehende Regelungen des Bundes seien dem Landesgesundheitsministerium bislang nicht bekannt. Das MAGS fordert den Bund auf, Planungssicherheit zu schaffen.

Corona-Schutzverordnung:

Die neue Corona-Schutzverordnung ist gültig ab 21.06.2022 (Anlage 1). Die Verordnung gilt bis zu 30.06.2022. Die Verordnung ist weitestgehend unverändert geblieben, eine Änderung erfolgt in § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 (Ergänzung einer Ausnahme von der Testpflicht in Krankenhäusern in bestimmten Fällen).

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung ist gültig ab 21.06.2022 (Anlage 2). Die Verordnung gilt bis zum 30.06.2022. Inhaltlich ist sie unverändert geblieben.

Die Anlagen 1 - 2 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben (dort RS 62-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team